

## G e s e z,

die gesetzliche periodische Erneuerung der  
Bezirksgerichte, Zunftgerichte, und Ge-  
meindsrätthe betreffend.

### I.

#### Erneuerung der Bezirksgerichte.

---

1. Die Bezirksgerichte werden, Kraft des §. 4. des Gesetzes vom 25ten May 1803. jährlich zum dritten Theile erneuert, so daß in dem 1sten Jahr zwey, in dem 2ten Jahr wiederum zwey, und in dem 3ten Jahre drey Bezirksrichter aus dem Gericht austreten.

2. Der Austritt wird durch das Loos bestimmt.

3. a.) Es werden 7 nummerirte Zedel, als so viel Mitglieder das Bezirksgericht bilden, in einen Sack gethan, und von jedem Mitglied eine Nummer herausgezogen, wodurch dann die Reihenfolge bestimmt wird, in welcher zu Ziehung des Austrittslooses selbst geschritten werden soll.

b.) Das Austrittsloos wird durch das Ziehen von Kugeln gleicher Größe und Gewichts, aber ungleicher Farbe bewerkstelligt. In den gleichen Sack nämlich, aus welchem die Nummern gezogen wurden, werden 7 Kugeln von obbeschr-

bener Art gelegt, und zwar so viel blaue, als der zu erneuerende Drittheil beträgt, oder so viel, als Mitglieder ausgelost werden sollen, die übrigen aber von weißer Farbe.

Nachdem sie wohl durch einander gemengt worden, ziehen die Mitglieder des Bezirksgerichts dieselben in der bestimmten Reihenfolge heraus. Die blauen Kugeln bezeichnen den Austritt; die weißen das Bleiben.

c.) In Fällen von Abwesenheit, wird sowohl die Nummer, als das Loos selbst, von dem anwesenden Bezirks- oder Unterstatthalter, für das abwesende Mitglied des Bezirksgerichts herausgezogen.

4. Bey der Loosziehung sind der Bezirks- oder Unterstatthalter, der Zunftgerichts- und Gemeinderaths-Präsident, in deren Specialabtheilung, Zunft- oder Gemeindebezirk das Bezirksgericht seine Sitzung hält, als Zeugen zugegen.

5. Ueber die geschehene Ziehung des Looses wird von dem Bezirksgerichtschreiber ein Verbal-Protokoll abgefaßt, und, von den Mitgliedern des Bezirksgerichts, den Zeugen und dem Gerichtschreiber unterschrieben, — unverzüglich dem Kleinen Rathe eingesendet.

6. Die Ausloosung geschieht jedes Jahr in der ersten Sitzung im Christmonat, und die erledigten Plätze werden von dem Kleinen Rathe vor Ablauf desselben Jahres wieder besetzt. Die

neugewählten Mitglieder in das Bezirksgericht, treten ihre Stellen mit erstem Jenner des folgenden Jahres an, und bis zu diesem Zeitpunkt setzen die alten ihre Amtsgeschäfte fort.

7. Das Jahr 1804. ist das erste Jahr der Amtsdauer der Bezirksgerichte, so daß ihre erste Erneuerung im Christmonat 1804. vorgenommen werden soll.

8. Jeder Neugewählte tritt, in Ansehung seiner gesetzlichen Erneuerung, in die Reihenfolge seines Vorgängers ein.

9. Wann die Reihenfolge aller 3 Drittheile durch das Loos bestimmt ist, so fängt dieselbe nach den 3 ersten Jahren ohne weiteres Loosziehen, wieder von Vornen an.

## II.

### Erneuerung der Zunftgerichte.

1. Die Zunftgerichte werden, Kraft des 2ten §. des Gesetzes vom 3. Brachmonat 1803. jährlich zum dritten Theile erneuert, so daß in dem 1sten Jahre des periodischen Austritts zwei, in dem 2ten Jahre wiederum zwei, und in dem 3ten Jahre, der fünfte Zunfttrichter aus dem Gericht austritt.

2. Der Austritt wird durch das Loos bestimmt.

3. a.) Es werden 5 nummerirte Zettel, als so viel Mitglieder das Zunftgericht bilden, in

einen Sack gethan, und von jedem Mitglied eine Nummer herausgezogen, wodurch dann die Reihenfolge bestimmt wird, in welcher zu Ziehung des Austrittslooses selbst geschritten werden soll.

b.) Das Austrittsloos wird durch das Ziehen von Zedeln, gleicher Größe, Form und Papiers bewerkstelliget. In den gleichen Sack nämlich, aus welchem die Nummern gezogen wurden, werden 5 Zedel von obbeschriebener Art gelegt, und zwar so viel, mit den Worten: Tritt aus, überschrieben, als der zu erneuerende Drittheil beträgt, oder so viel als ausgelooft werden sollen, mithin in dem 1sten Jahr zwey, in dem 2ten wieder zwey, und in dem 3ten Jahr nur ein solcher Zedel. Die übrigen Zedel sollen mit dem Wort: Bleibt, überschrieben seyn. Nachdem diese Zedel wohl durch einander gemengt worden, ziehen die Mitglieder des Zunftgerichts dieselben in der bestimmten Reihenfolge heraus. Die Ueberschrift des Zedels bestimmt, wie bereits bemerkt ist, ob das Mitglied, welches denselben herausgezogen hat, aus dem Zunftgericht austreten, oder darin verbleiben soll.

c.) In Fällen von Abwesenheit, wird sowohl die Nummer, als das Loos selbst von dem anwesenden Bezirks- oder Unterstatthalter, für das abwesende Mitglied des Zunftgerichts herausgezogen.

4. Bey der Loosziehung sind der Bezirks, oder Unterstatthalter, in dessen Abtheilung die betreffende Zunft ligt, und die Präsidenten der Gemeinderäthe dieses Zunftbezirks, als Zeugen zugegen.

5. Ueber die geschehene Ziehung des Looses wird von dem Zunftgerichtschreiber ein Verbalproceß abgefaßt, und, von den Mitgliedern des Zunftgerichts den Zeugen und dem Gerichtschreiber unterschrieben, unverzüglich dem Kleinen Rathe eingeliefert.

6. Die Ausloosung geschieht jedes Jahr zwischen dem 10ten und 20sten Wintermonats, und die erledigten Plätze werden von dem Kleinen Rathe vor Ablauf desselben Jahrs wieder besetzt. Die neugewählten Mitglieder des Zunftgerichts treten ihre Stellen mit dem ersten Jenner des folgenden Jahres an, und bis zu diesem Zeitpunkt sehen die alten Mitglieder ihre Amtsgeschäfte fort.

7. Die Jahre 1804. und 1805. sind die beyden ersten Jahre der Amtsdauer der Zunftgerichte, so daß ihre erste Erneuerung auf das Ende des Jahrs 1805. eintreten soll.

8. Jeder Neugewählte tritt in Ansehung seiner gesetzlichen Erneuerung in die Reihenordnung seines Vorgängers ein.

9. Wenn die Reihenordnung aller 3 Drittheile durch das Loos bestimmt ist, so fängt dieselbe,

nach den 3 ersten Jahren, ohne weiteres Loosziehen, wieder von Vornen an.

### III.

#### Erneuerung der Gemeindevräthe.

1. Die Gemeindevräthe werden, Kraft des 2ten §. des Gesetzes vom 28sten May 1803. jährlich zum dritten Theile erneuert, und zwar so, daß, wo ein Gemeindevrath nicht aus einer, in 3 gleiche Theile sich auflösenden Zahl von Mitgliedern besteht, die beyden sich ergebenden kleinern Drittheile von gleicher Größe, in den beyden ersten Jahren, der letzte grössere Drittheil aber in dem dritten Jahre austritt, wie z. B., wo der Gemeindevrath aus 7 Mitgliedern bestünde, das erste Jahr 2, das 2te Jahr wiederum 2, und das 3te Jahr 3 Mitglieder.

2. Der Austritt wird durch das Loos bestimmt.

3. Die Ziehung des Looses geschieht in der Gemeindeversammlung, und zwar auf ebendieselbe Weise, wie der 3te §. a. und b. des Abschnitts II. es den Zunftgerichten vorschreibt, nur muß die Zahl der Nummern, der Anzahl der sämmtlichen Mitglieder des Gemeindevraths gleich kommen, so wie auch die Zahl der Austrittslose, von denen mit den Worten: Tritt aus überschrieben, so viel in den Sack gelegt werden

müssen, als auszuloosende Mitglieder sind, die übrigen beiden Drittheile aber mit dem Wort: Bleibt, überschrieben seyn sollen.

In Fällen, wo Mitglieder des Gemeinderaths abwesend wären, läßt der Gemeindevorstand, für das abwesende Mitglied des Gemeinderaths, Einen aus den anwesenden Gemeindevürgern so wohl die Nummer als das Loos aus dem Sack ziehen.

4. Sobald der zu erneuernde Drittheil des Gemeinderaths ausgelooft ist, schreitet die Gemeinde zu Wiederbesetzung der durch das Loos erledigten Stellen, woben es ihr, nach dem angeführten Gesetze, frey steht, die ausgelooften Mitglieder wieder zu erwählen, oder durch neue zu ersetzen.

5. Ueber die geschehene gesetzliche Erneuerung des Drittheils des Gemeinderaths, soll von dem Gemeindevorstand ein Verbalproceß niedergeschrieben, und von dem Gemeindevorstand, den Gemeindevörtern, und dem Schreiber unterzeichnet, soaleich dem betreffenden Herrn Bezirks- oder Unterstatthalter zu Händen der Regierung eingeschickt werden.

6. Die Erneuerung der Gemeindevörthe soll zum ersten Mahl im Jahr 1805. und zwar entweder in der ersten Woche des Monats Jenner, oder des Monats May geschehen, je nachdem die Ge-

meindsrechnung in der betreffenden Gemeinde im Jenner, oder May abgenommen zu werden pflegt. Fällt mithin die Rechnungsabnahme auf den Jenner, so wird die Erneuerung des Gemeindraths in dieser Gemeindsversammlung in der ersten Woche des Jenners; fällt sie aber auf May ein, so wird die Erneuerung in dieser, in der ersten Woche des Monats May abzuhaltenden Gemeindsversammlung vorgenommen, und in Zukunft soll alle Jahre der gleiche Termin der gesetzlichen Erneuerung beobachtet werden. Die neugewählten Mitglieder des Gemeindraths treten sogleich ihre Geschäfte an, und bis diese gewählt sind, setzen die alten Mitglieder dieselben fort.

7. Jeder Neugewählte tritt in Ansehung seiner gesetzlichen Erneuerung in die Reihenfolge seines Vorgängers ein.

8. Wann die Reihenfolge aller 3 Drittheile des Gemeindraths durch das Loos bestimmt ist, so fängt dieselbe, nach den 3 ersten Jahren ohne welters Loosziehen, wieder von Vornen an.

Zürich, den 25sten May 1804.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.

G 2